

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten in den Mitgliedsländern der European Plastics Converters Association (EuPC).
- 1.2 Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der Seiler AG verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollten anderslautende Bestimmungen des Bestellers oder der Seiler AG an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten Seiler AG nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

**2. Preise**

- 2.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk inklusiv Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 2.2 Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
- 2.3 Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.

**3. Liefer- und Abnahmepflichten**

- 3.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbeistellungen und vereinbarter Anzahlungen.
- 3.2 Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens Seiler AG nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
- 3.3 Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.
- 3.4 Seiler AG ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für ihn das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen des Bestellers bzw. die Aufbewahrungspflicht an bestellergebundenen eigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen. Das gleiche gilt für laufende Aufträge, wenn sich Kostenfaktoren (z.B. Rohstoffpreise, Wechselkurse etc.) in erheblichen Umfang ändern.
- 3.5 Ereignisse höherer Gewalt bei Seiler AG oder schon Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungs-Schwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von Seiler AG nicht zu vertreten sind. Seiler AG wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. Seiler AG hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering

wie möglich zu halten, gegebenenfalls durch Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen für die Dauer der Behinderung.

**4. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand**

- 4.1 Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
- 4.2 Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart, wählt Seiler AG Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

**5. Materialbeistellungen**

- 5.1 Werden Materialien vom Besteller beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
- 5.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ausser in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

**6. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen**

- 6.1 Wenn Seiler AG Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, werden diese nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung der Seiler AG zur Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt 5 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
- 6.2 Wenn der Besteller Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, hat Seiler AG das Recht, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen zurückzubehalten, bis der Besteller alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt hat. Die Übergabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht der Seiler AG ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist Seiler AG bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/ oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschliesslichen Besitz der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. Seiler AG hat die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Für den Fall der Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how-Transfer hat Seiler AG einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich.
- 6.3 Bei bestellereigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen gemäss Ziffer 6.2 und/ oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung der Seiler AG bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen seitens Seiler AG erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abgeholt

werden. In diesem Fall ist er berechtigt die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurück zu geben. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht Seiler AG in jedem Falle ein in Zurückbehaltungsrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschliesslich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Gegebenenfalls müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
- 7.2 Das gleiche gilt für Lieferungen ausserhalb des Geltungsbereiches dieser Verkaufsbedingungen, sofern ein Eigentumsvorbehalt bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Lande, wo sich die Ware zurzeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, Seiler AG alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Lande der Seiler AG zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

## **8. Mängelhaftung / Produkthaftung**

- 8.1 Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde.
- 8.2 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
- 8.3 Bei begründeter Mängelrüge ist Seiler AG nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen der Seiler AG auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 8.4 Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
- 8.5 Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemässe Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an Seiler AG nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschliesslich an Seiler AG zu leisten.
- 9.2 Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Frist an Seiler AG zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Mahnprozess ausgelöst.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen eingerechnet werden. Die Höhe entspricht dem Satz, den die Bank der Seiler AG für Kontokorrentkredite berechnet.
- 9.4 Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, werden sämtliche Forderungen der Seiler AG sofort fällig. Ausserdem ist die Seiler AG berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **10. Schutzrechte**

- 10.1 Der Besteller haftet der Seiler AG für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt Seiler AG von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuelle entstandenen Schäden.
- 10.2 Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. der Seiler AG bleiben dessen Eigentum und dürfen nur mit seiner Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden. Kommt wegen Verschulden des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat Seiler AG Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort ist der Standort des Lieferwerkes.
- 11.2 Gerichtsstand ist nach Wahl von Seiler AG der Standort des Lieferwerkes, der Firmensitz oder der Sitz des Bestellers.
- 11.3 Es gilt das Recht des Landes, in dem das Lieferwerk seinen Standort hat.
- 11.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.